

Ina Jacobi

Geschäftsführerin

Organisation & Verwaltung

Anfrage

für den

Ausschuss für Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke

am 8. Februar 2024

Fraktionsbüro im Neuen Rathaus

Hiroshimaplatz 1-4

Tel.: +49 (551) 400 2785

Grueneratsfraktion@goettingen.de /

i.jacobi@goettingen.de

www.gruene-

goettingen.de/fraktionen/stadtrat

Göttingen, 16. Januar 2024

Straßenreinigung und Winterdienst von Radwegen

Vorbemerkung:

In der VERORDNUNG ÜBER ART, UMFANG UND HÄUFIGKEIT DER STRASSENREINIGUNG IN DER STADT GÖTTINGEN (STRASSENREINIGUNGSVERORDNUNG – StrRVO) sind alle Straßen der Stadt Göttingen in die Winterdienstklassen A, B und C aufgeteilt, zudem findet eine Aufteilung in Fahrbahn und Gehweg statt.

Eine gesonderte Kategorie „Radwege“ findet sich nicht, vielmehr wird definiert, wann ein Radweg als Fahrbahn und wann er als Gehweg zu betrachten ist. Die Reinigungspflicht ist bei Gehwegen sehr häufig auf die Grundstückseigentümer*innen übertragen. Beim Winterdienst wird definiert, „Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte abzustreuen.“ (§ 8, Abs. 2 StrRVO)

Als Ende November/Anfang Dezember 2023 Schnee lag, ist das Foto anbei entstanden. Es zeigt exemplarisch die Umsetzung des Winterdienstes. Die Gehwegreinigung des Rosdorfer Weg zwischen Wiesenstraße und Tonkuhlenweg ist an die Grundstückseigentümer*innen übertragen. Es fand kein Winterdienst auf dem nicht benutzungspflichtigen Radweg statt.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Werden die Radwege an Stellen, an denen diese als Fahrbahn definiert sind, entsprechend der Zuordnung zu den Winterdienstklassen A, B und C geräumt? Wenn nein: Warum nicht und welche alternative Räumung wird angewendet?
2. Werden Radwege (a) mit Priorität und (b) als zusammenhängendes Netz geräumt? Nach welchem Plan werden die Radweg-Räummaschinen eingesetzt?
3. Werden die Radwege an Stellen, an denen sie als Gehweg definiert sind, von der Stadt geräumt? Wenn nein: Kommen die Grundstückseigentümer*innen ihrer Räumungspflicht auch dann nach, wenn sie gemeinsame Geh- und Radwege mit

insgesamt einem Meter Breite räumen? Wenn ja: Wie soll die gemeinsame Nutzung gewährleistet sein? Wenn nein: Ist den Grundstückseigentümer*innen klar kommuniziert, dass die Pflicht zur Gehwegräumung die Pflicht zur Radwegräumung inkludiert, also auf je einem Meter Breite zu räumen ist?

4. Wie sollen sich Radfahrer*innen an solchen Stellen verhalten: Auf den Gehweg ausweichen, auf die Straße oder auf dem nicht geräumten Radweg fahren? Wer trägt die Haftung bei einem Unfall?
5. Wird die Stadt eine gesonderte Kategorie "Radwege" einführen, um Rechtssicherheit zu schaffen?

